

(2) Fachlich untersteht er dem Hauptbuchhalter der übergeordneten Dienststelle.

(3) Der Hauptbuchhalter eines Ministeriums bzw. Staatssekretariats m. e. G. untersteht dem Minister bzw. Staatssekretär m. e. G. unmittelbar.

§ 5

(1) Der Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle ernannt einen Mitarbeiter des Hauptbuchhalters zu dessen Stellvertreter. Der Stellvertreter übernimmt die Funktion und die Verantwortung des Hauptbuchhalters im Sinne dieser Verordnung, wenn der Hauptbuchhalter an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist.

(2) Die Abberufung des Stellvertreters des Hauptbuchhalters erfolgt gleichfalls durch den Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle.

(3) Zur Ernennung und Abberufung seines Stellvertreters ist die Zustimmung des Hauptbuchhalters erforderlich. Ernennung und Abberufung des Stellvertreters des Hauptbuchhalters sind sämtlichen Abteilungen bekanntzugeben.

Teil II

Pflichten des Hauptbuchhalters

§ 6

Der Hauptbuchhalter ist der staatliche Kontrolleur für die Einhaltung der Wirtschafts- und Finanzdisziplin. Er ist insbesondere verpflichtet, durch seine Kontrolle die Durchsetzung des Sparsamkeitsregimes mit Hilfe des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu sichern.

§ 7

Der Hauptbuchhalter eines im § 1 Buchst. a erwähnten Betriebes hat die wirtschaftliche Tätigkeit dieses Betriebes von der finanziellen Seite her abzurechnen, zu kontrollieren und zu analysieren. Er hat den Kontrollbericht und die übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Finanzberichte aufzustellen und termingemäß an die zuständigen Dienststellen weiterzuleiten. §

§ 3

Die Pflichten des Hauptbuchhalters bestehen in bezug auf die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens besonders in folgendem:

- a) Er hat das Belegwesen unter Berücksichtigung der ständigen Vereinfachung so zu organisieren, daß ordnungsmäßige Ausstellung, schneller und reibungsloser Durchlauf und richtige Aufbewahrung sämtlicher Belege gesichert sind.
- b) Er hat dafür zu sorgen, daß sämtliche wirtschaftlichen Mittel, Vorgänge und Ergebnisse der wirtschaftlichen Tätigkeit nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen genau erfaßt und richtig ausgewiesen werden.
- c) Er hat für die termingemäße und genaue Errechnung der Haushaltsverpflichtungen, der Amortisationen und der Zuführungen zu den Sonderfonds zu sorgen.
- d) Er muß die richtige Darstellung der Inventurergebnisse im Rechnungswesen garantieren. Dazu ist es notwendig, daß er die Durchführung der Inventur, besonders hinsichtlich der Einhaltung der Inventurvorschriften und -richtlinien, kontrolliert.

e) Er hat Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Aufstellung und Vorlage des Kontrollberichtes und der übrigen gesetzlich vorgeschriebenen Finanzberichte bei den zuständigen Dienststellen gewährleisten.

f) Er hat dafür zu sorgen, daß die für seinen Arbeitsbereich erteilten Auflagen der Finanzkontrollorgane vollständig und termingemäß erfüllt werden.

§ 9

(1) Die Pflichten des Hauptbuchhalters bestehen in bezug auf die Festigung des Sparsamkeitsregimes und der wirtschaftlichen Rechnungsführung besonders darin, die wirtschaftliche Tätigkeit zu kontrollieren und zu analysieren und den Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle umfassend und rechtzeitig davon zu unterrichten, wo in der Planerfüllung Erfolge erzielt wurden, Schwächen aufgetreten sind oder Reserven ausgeschöpft werden können. Dazu muß er insbesondere folgendes gewährleisten:

- a) Kontrolle über die Einhaltung des Kosten- und Ergebnisplanes,
- b) Kontrolle über die Einhaltung des Richtsatzplanes,
- c) Kontrolle der von anderen Abteilungen abgegebenen innerbetrieblichen Meldungen über die Betriebsleistung,
- d) Kontrolle über die vertragsgerechte Realisierung der Erzeugnisse und Leistungen,
- e) Kontrolle über die genaue und termingerechte Ausfertigung von Buchungsunterlagen über Empfang, Verkauf und Versand von Material und Erzeugnissen,
- f) Kontrolle über die rechtzeitige Reklamation gegenüber den Lieferanten bei nicht vertragsgerechten Lieferungen,
- g) Kontrolle der Aufstellung und Richtigkeit von Protokollen über Ausschuß, Bruch und sonstige Wertminderungen,
- h) Kontrolle über die planmäßige Verwendung des Lohnfonds, über die Einhaltung des Stellenplanes und der gesetzlichen Vorschriften über die Entlohnung der Werk tätigen,
- i) Kontrolle über die rechtzeitige Bezahlung von Verbindlichkeiten, insbesondere der Haushaltsverpflichtungen, und über die Eintreibung von Forderungen,
- k) Kontrolle über die planmäßige Verwendung der bereitgestellten Investitionsmittel und über die Durchführung volkswirtschaftlich notwendiger Umsetzungen von Grundmitteln,
- l) Kontrolle über die gesetzliche Verwendung der Sonderfonds,
- m) Kontrolle über die Beachtung der sich aus den Beziehungen des Betriebes zur Bank ergebenden Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der zweck- und objektgebundenen Kreditverwendung, sowie der fristgemäßen Rückzahlung der Kredite, der gesetzlich zulässigen Verwendung von Bargeld und der Durchführung der Verrechnungen.

(2) Der Hauptbuchhalter oder ein von ihm vorher schriftlich ermächtigter Beauftragter hat die Pflicht, sich Vorgänge, aus denen dem Betrieb finanzielle Verpflichtungen erwachsen, vorlegen zu lassen, bevor der Betrieb daraus verpflichtet wird. Art und Umfang der Vorgänge, z. B. Kreditverträge, Bestellungen, Lieferungs-